

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterstützung von Konkubinatspartnern

Von Peter Stadler, Präsident der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

An ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1998 hat sich die Kommission ZUG/Rechtsfragen mit dem bereits in der ZeSo 11/98 (auf Seite 180) erwähnten Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 1998 befasst. Dabei ist es bekanntlich um die Frage gegangen, ob bzw. inwiefern Sozialhilfeorgane Leistungen im Konkubinat berücksichtigen dürfen. Dieses Urteil hat in Fachkreisen heftige Reaktionen und auch eine gewisse Verunsicherung ausgelöst. Deshalb soll nun auf den ganzen Problembereich nochmals kurz eingegangen werden.

Die Regelung des Konkubinats in den SKOS-Richtlinien

Vom Konkubinat ist in Kapitel F.5 der SKOS-Richtlinien die Rede. Dieses Kapitel handelt von den (familienähnlichen) Wohn- und Lebensgemeinschaften (Paare und Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren bzw. die zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden). Es steht in jenem Teil der Richtlinien, welcher die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten regelt.

Als Grundsatz gilt, dass Konkubinatspartner mangels gegenseitiger Hilfepflicht in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass nicht nur für jede in einem Konkubinat unterstützte (erwachsene) Person ein eigener Fall mit individuellem Konto geführt werden muss, sondern normalerweise auch kein Zusammenrechnen der Einkünfte und Vermögenswerte zulässig ist.

Werden beide Partner eines Konkubinats unterstützt, so sollen sie materiell bzw. hinsichtlich des Budgetvolumens nicht besser gestellt werden als ein Sozialhilfebeziehendes und in äusserlich ähnlichen Verhältnissen lebendes Ehepaar. Vor allem erfolgt dies dadurch, dass der Tatsache des Bestehens eines gemeinsamen Haushalts bei der Festsetzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt Rechnung getragen wird.

Wenn nur einer der Konkubinatspartner Fürsorgeleistungen erhält, dann hat die andere, nicht unterstützte Person alle Kosten, die sie verursacht, selber zu tragen. Zudem hat der unterstützte Partner unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung für Haushaltsführung.

Die Haltung von Lehre und Praxis zum Konkubinat in der Sozialhilfe

Auch Felix Wolfers geht in seinem «Grundriss des Sozialhilferechts» (Bern 1993, S. 157 bis 162) davon aus, dass sich das Konkubinat (wie auch andere Formen des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt) hauptsächlich durch die fehlende Unterhalts- und Beistandspflicht von der Ehe unterscheidet und dass nicht das «familienähnliche Kollektiv», sondern die darin lebende Einzelperson unterstützt wird. Weil die Sozialhilfe bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen von den faktischen Verhältnissen ausgehe, sei es zwar ohne weiteres zulässig, auf die zugunsten des Konkubinatspartners tatsächlich er-

brachten Leistungen abzustellen. Selbst in stabilen Konkubinatzen wäre es aber nicht statthaft, eine dem Eherecht nachgebildete Unterhaltspflicht zugunsten des bedürftigen Konkubinatspartners anzunehmen. Vielmehr dürfte es dann lediglich vertretbar sein, «im Sinne einer Tatsachenervermutung auch im Sozialhilferecht davon auszugehen, dass sich die Partner im stabilen Konkubinat, wie es durch die bundesgerichtliche Praxis definiert wird, gegenseitig materiell unterstützen». Zulässig bleibe aber immer der Gegenbeweis bzw. der Nachweis, dass das Konkubinat nicht so eng und stabil sei, dass Beistand und Unterstützung ähnlich wie in einer Ehe erwartet werden können.

Der Grundsatz, dass vollumfänglich unterstützte Konkubinatspaare gleich wie Familien zu behandeln sind und dass nicht unterstützte Konkubinatspartner ihre Kosten selber zu tragen haben, wird in der Praxis vor allem durch die Abstufung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach der Grösse des gesamten Haushalts gewährleistet (vgl. Beispiele in ZeSo 3/98, S. 43 und 44). Bezieht nur ein Partner Sozialhilfe, so soll die Entschädigung für Haushaltsführung für einen weiteren Ausgleich sorgen. Darauf darf in der Regel denn auch nicht rechtsgültig verzichtet werden (vgl. Beispiel in ZeSo 11/98, S. 173 und 174). Darüber hinaus wird bei einem gefestigten Konkubinat mit gemeinsamen Kindern oftmals davon ausgegangen, dass diese Lebensgemeinschaft materiell wie eine Ehe zu behandeln ist und das Einkommen des nicht unterstützten Partners angerechnet werden darf (vgl. Beispiel in ZeSo 7/98, S. 107 und 108). Gleich wird bereits heute manchmal auch bei einem seit über fünf Jahren bestehenden Konkubinat vorgegangen. Diese Mindestdauer

er entspricht der Praxis des Bundesgerichts, mit Bezug auf die scheidungsrechtlichen Unterhaltsbeiträge ein solches Konkubinat der Ehe gleichzustellen, sofern keine hinreichenden Gründe dagegen sprechen (vgl. BGE 118 II 235, 116 II 394 und 114 II 295).

Das Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 1998

Obwohl im Konkubinatsverhältnis keine Unterhaltspflichten bestehen, ist laut Bundesgericht davon auszugehen, dass die Partner eines stabilen Konkubinats sich gegenseitig unterstützen. Soweit sie nicht ausnahmsweise widerlegt worden ist, gilt diese Vermutung vor allem bei langjährigen Konkubinatsverhältnissen. Die im Rahmen eines solchen Konkubinats erbrachten freiwilligen Leistungen Dritter können ohne Willkür zu den eigenen Mitteln gerechnet werden, was auch dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe entspricht. In solchen Fällen muss das Einkommen des Konkubinatspartners deklariert und darf es für die Beurteilung der Bedürftigkeit mitberücksichtigt werden.

Von der Mehrheit der Kommission ZUG/Rechtsfragen wird das Urteil des Bundesgerichts grundsätzlich begrüsst. Allerdings hält die Kommission fest, dass dieser Entscheid aufgrund einer sich auf Art. 4 der Bundesverfassung stützenden staatsrechtlichen Beschwerde ergangen sei und deshalb lediglich eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens von Willkür stattgefunden habe. Es ist also nicht kontrolliert worden, ob auch eine andere Lösung vertretbar gewesen wäre, sondern nur, ob der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar oder klar tatsachen- bzw. krass rechtswidrig oder in

stossender Weise ungerecht gewesen ist. Zudem gehe es dabei um ein seit über zwanzig Jahren bestehendes Konkubinatsverhältnis. Entscheidend seien jedenfalls immer die Verhältnisse des Einzelfalles. Schliesslich sei auch zu berücksichtigen, dass Konkubinatspartner gegenüber Ehepaaren sonst in vielen Bereichen (so z.B. im Kindes- und Erbrecht sowie bei den Sozialversicherungen) benachteiligt seien. Unklar bleibe auch, ob und wie die vom Bundesgericht aufgestellte Tatsachenvermutung einer gegenseitigen Unterstützung faktisch widerlegt werden könne.

Schlussfolgerungen

Zu unterscheiden sind folgende Fallgruppen, nämlich

1. noch nicht stabile Konkubinate, in welchen lediglich ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe bezieht,
2. stabile Konkubinate, wo nur ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe erhält, und
3. Konkubinate, in denen beide Partner bedürftig sind und Sozialhilfe beanspruchen, wobei dann die Stabilität des Konkubinats keine entscheidende Rolle spielt.

Ein Konkubinatsverhältnis kann rechtlich keine Unterstützungseinheit darstellen. Dies gilt für alle drei erwähnten Fallgruppen. Abgesehen von unterstützten Einzelpersonen und von sogenannten «Einelternfamilien» gelten nämlich nur im gleichen Haushalt lebende Ehegatten und ihre unmündigen Kinder (sowie Stiefkinder) als Unterstützungseinheit (vgl. Art. 19 ZUG, wo von Familienangehörigen die Rede ist, und Kommentar Thomet, N. 220). Auch bei Bedürftigkeit bei-

der Partner wäre es also nicht zulässig, nur einen Fall bzw. lediglich ein Konto zu führen und die (ganze) Sozialhilfe nur an eine Person auszurichten. Zudem ergäben sich sonst auch erhebliche Probleme bei einer allfälligen Rückerstattung. Vielmehr hat jeder Partner einen (rechtlich, aber nicht immer wirtschaftlich unabhängigen) Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Ausrichtung des auf ihn entfallenden Anteils.

Normalerweise (bzw. in der ersten und dritten Fallgruppe) sind Konkubinatspaare auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht wie Unterstützungseinheiten zu erfassen. Bei noch nicht stabilen Konkubinaten wäre dies nicht zulässig und bei Bedürftigkeit beider Partner auch gar nicht nötig bzw. würden sich wohl ohnehin keine erheblichen Unterschiede ergeben. Insbesondere wäre es also bei einem noch unstillen Konkubinatsverhältnis nicht statthaft, das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners in die Bedarfsrechnung der Sozialhilfe beantragenden Person einzubeziehen. Als Ausgleich dafür bestehen ja besondere Regeln, welche eine Privilegierung des Konkubinats gegenüber der Ehe verhindern sollen (Abstufung des Unterhaltsbeitrags nach Haushaltsgrösse und Entschädigung für Haushaltsführung).

Bei stabilen Konkubinaten, in welchen nur ein Partner unterstützt wird (zweite Fallgruppe), darf die wirtschaftliche Hilfe unter Umständen gleich berechnet werden, wie wenn es sich um ein zusammenlebendes Ehepaar bzw. eine entsprechende Familie und damit also um eine (rechtliche) Unterstützungseinheit handeln würde. Dann wäre es ausnahmsweise zulässig, ein einheitliches Budget zu erstellen und dabei auch Einkünfte und Vermögenswerte der nicht unterstützten Person zu berücksichtigen.

Allerdings hängt es immer auch von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die finanziellen Verhältnisse des nicht unterstützten Partners voll oder lediglich teilweise einbezogen werden sollen. Dafür könnten z.B. die Intensität und Dauer des Konkubinats, die wirtschaftliche Lage bzw. das Vorhandensein von anderen Verpflichtungen des nicht unterstützten Partners und auch das allfällige Zusammenleben mit nicht gemeinsamen Kindern massgeblich sein. Jedenfalls wäre der Bedarf von solchen Kindern separat zu ermitteln und vom Gesamtbedarf auszuklammern bzw. in Abzug zu bringen.

Ein stabiles Konkubinat ist zu vermuten bei Paaren, die seit über fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt bilden. Dies entspricht der erwähnten Praxis des Bundesgerichts mit Bezug auf scheidungsrechtliche Unterhaltsbeiträge. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Sozialhilferechts aber auch bei Partnern, die zwar noch keine fünf Jahre, dafür aber mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, von einem stabilen Konkubinat ausgegangen werden dürfen, sofern es sich um ein gefestigtes Verhältnis handelt. Schliesslich können ausnahmsweise auch seit weniger als fünf Jahren beste-

hende Konkubinate ohne gemeinsame Kinder als stabil betrachtet werden, wenn das Sozialhilfeorgan schlüssig nachweist, dass die Beziehung so eng und dauerhaft konzipiert ist, dass ein gegenseitiger Beistand wie in einer Ehe zu erwarten ist oder sogar tatsächlich erbracht wird. In allen Fällen bleibt aber immer der Gegenbeweis offen, dass es sich konkret um eine weniger intensive bzw. nicht so stabile Beziehung handelt und deshalb keine Leistungen erwartet werden dürfen.

Um diese Grundsätze zu verdeutlichen, könnte Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien wie folgt ergänzt werden: «Besteht ein Konkubinat seit mehr als fünf Jahren oder leben die Partner in einer gefestigten Beziehung mit einem gemeinsamen Kind zusammen oder kann nachgewiesen werden, dass es sich aus anderen Gründen um ein ähnlich stabiles Konkubinat handelt, und wird nur eine Person unterstützt, so darf normalerweise davon ausgegangen werden, dass diese auch von ihrem Partner Leistungen erhält. Soweit eine solche Vermutung nicht widerlegt werden kann, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden.»

Caritas Schweiz auf dem Internet

Fair einkaufen und spenden: alles on line

Auf der caritas-Homepage www.caritas.ch können Informationen zu über hundert Projekten im In- und Ausland abgerufen werden. Spenderinnen und Spender haben Gelegenheit, ein Projekt auszuwählen und ihre Spende on line zu tätigen. Das Hilfswerk verspricht eine

«aktuelle Berichterstattung», so dass Spendende «jederzeit umfassend über den neusten Stand ihres Projektes informiert» seien. Via Internet ist es auch möglich, die Publikationen des Caritas Verlags sowie Produkte aus dem Fairen Handel zu bestellen. *pd/gem*